

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**

Herr [REDACTED]
Adolf-Westphal-Str.
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Phone: [REDACTED]
FAX: [REDACTED]

Hamburg, 11. Dezember 2020

Mail: [REDACTED]

Angebot zur Nutzung der CTS EVENTIM Buchungsplattform in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie telefonisch angekündigt senden wir Ihnen hiermit das noch einmal aktualisierte Angebot zur Nutzung der CTS EVENTIM Buchungs- und Administrationsplattform zur Vergabe von Impfterminen gemäß Ihres visualisierten Anmeldeprozesses (Preisangaben zzgl. MwSt.):

1. EINRÄUMUNG DER NUTZUNGSMÖGLICHKEIT:

- Nutzungslizenz für die **CTS EVENTIM Buchungs- und Administrationsplattform**
- **Implementierung** der Lösung in 28 Impfzentren
- 28 Arbeitsplatzlizenzen inkludiert
- Jede weitere Arbeitsplatzlizenz 74,00 € pro Monat

2. SUPPORT:

- **Anwendersupport**, Montag bis Freitag, jeweils 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Telefonische Rufbereitschaft** für technische Störungen, täglich bis 20:00 Uhr

3. EINRICHTUNG DES SYSTEMS:

Projektdienstleistungen im Umfang von bis zu 28 Manntagen für Projektgespräch und -management, technische Einrichtungen, Schulungen im Preis inkludiert.

4. VERGÜTUNG:

Als **Entgelte für die Systemnutzung der Buchungs- und Administrationssoftware** schlagen wir vor:

- Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin: **0,15 €**

Auf Basis des von Ihnen errechneten Mengengerüsts von etwa 10.000 Impfterminen pro Monat pro Impfzentrum, ergäbe sich **je Impfzentrum eine monatliche Gebühr von etwa EUR 1.500**. In dieser Gebühr sind alle zuvor aufgeführten Leistungen inkludiert, wenn nicht abweichend gekennzeichnet.

Zwischen den Parteien wird eine Mindestabnahme von 130.000 Impfterminbuchungen pro vollem Monat der Systemnutzung bei einer Laufzeit von mindestens vier Monaten vereinbart. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung. Darüber hinaus eine Endabrechnung über alle erbrachten Leistungen.

5. SICHERHEITSPAKET (wegen zu befürchtender Cyber-Attacken)

Hosting nach marktführenden **Sicherheitsstandards in Deutschland.**

- Zusätzliche Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin **0,05 €**

6. EINLASSKONTROLLE

Einlasskontrollsystem über Scan-App's für Mobiltelefone (Android oder Iphone): **0,02 €**
(Zusätzliche Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin)

Optional Einlasskontrollsystem über Scansäulen (inkludiert): **0,15 €**
(Zusätzliche Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin)

7. FULLSERVICE-LEISTUNGEN

Anpassung und Verwaltung der Termin-Slots, Hotline/Call Center für Endkundensupport

- Gebühr **0,65 € pro Minute**
oder
- Gebühr **2,00 € pro Call**

8. ZUSÄTZLICHE PROJEKT-, BERATUNGS- ODER ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- Nach vorheriger Beauftragung **135,00 € pro Stunde**

9. SCHNITTSTELLEN-INTEGRATION MIT MEDIZIN SOFTWARE

Nach Absprache: Digitale Abbildung der Impfprozesse durch eine mit der CTS EVENTIM-Buchungsplattform verbundenen **medizinischen Spezialsoftware (z.B. ██████████)**.

Wir hoffen, hiermit die Grundlage für den avisierten Vertragsschluss bereitstellen zu können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

per Mail: [REDACTED]

Vergabenummer: ZB-80-20-1794000-4122.3
Vergabestelle: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Gartenstraße 6 24103 Kiel Ansprechpartner: Frau [REDACTED] Tel.-Nr.: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]
Datum: 15. Dezember 2020

Auftragsschreiben

Verhandlungsverfahren Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nummer 3 VgV

Maßnahme:

Impfhotline-Terminvergabe Impfzentren

Angebot vom: 11. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel.

Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wird Vertragsbestandteil.
Mit der Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag zwischen dem oben aufgeführten Auftraggeber und Ihnen zu Stande.

Wir bitten Sie, umgehend Kontakt aufzunehmen mit:

Herrn [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Auftragssummen/Positionen:

Nutzungslizenz für die CTS EVENTIM Buchungs- und Administrationsplattform

- **Implementierung** der Lösung in 28 Impfzentren
- 28 Arbeitsplatzlizenzen inkludiert
- Jede weitere Arbeitsplatzlizenz 74,00 € pro Monat

Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin: **0,15 €**

Auf Basis errechneten Mengengerüsts von etwa 10.000 Impfterminen pro Monat pro Impfzentrum, ergibt sich je **Impfzentrum** eine **monatliche Gebühr von etwa EUR 1.500**.

Zwischen den Parteien wird eine Mindestabnahme von 130.000 Impfterminbuchungen pro vollem Monat der Systemnutzung bei einer Laufzeit von mindestens vier Monaten vereinbart. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung. Darüber hinaus eine Endabrechnung über alle erbrachten Leistungen.

Sicherheitspaket (wegen zu befürchtender Cyber-Attacken)

Hosting nach marktführenden **Sicherheitsstandards in Deutschland**.

Zusätzliche Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin **0,05 €**.

Einlasskontrolle

Einlasskontrollsystem über Scan-App's für Mobiltelefone (Android oder Iphone): **0,02 €**.

(Zusätzliche Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin)

Optional Einlasskontrollsystem über Scansäulen (inkludiert): **0,15 €**.

(Zusätzliche Gebühr pro gebuchtem Impf- oder Covid19-Test-Termin)

Fullservice-Leistungen

Anpassung und Verwaltung der Termin-Slots, Hotline/Call Center für Endkundensupport

Gebühr **0,65 € pro Minute** oder **Gebühr 2,00 € pro Call**.

Zusätzliche Projekt-, Beratung- oder Entwicklungsleistungen

Nach vorheriger Beauftragung **135,00 € pro Stunde**.

Aufgrund der o.a. Kostenpunkte ergibt sich eine voraussichtliche

Gesamtauftragssumme in Höhe von

117.366,00 € netto/pro Monat.

Bei einer Laufzeit von 4 Monaten ergibt sich folgende

Auftragssumme:

469.464,00 € netto.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen anfallenden Leistungen. Es besteht kein Anspruch die o.a. Gesamtsumme. Es gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die Impfzentren sollen ab dem 15. Dezember 2020 betriebsbereit sein.

Vertragslaufzeit:

Der Vertrag wird für die Dauer von 4 Monaten festvereinbart. Der Vertrag verlängert sich monatlich, sofern er seitens des Auftraggebers nicht 14 Tage vorher gekündigt wird.

Die elektronische Rechnungstellung wird akzeptiert, bitte wenden Sie sich zur Abwicklung an den o. a. Ansprechpartner.

Bitte übersenden Sie uns kurzfristig eine schriftliche Auftragsbestätigung per Mail an

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Service Level Agreement

zwischen

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Contrescarpe 75 A

28195 Bremen

und

- nachfolgend **CTS EVENTIM** genannt -

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,

Familie und Senioren

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

- nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

- nachfolgend zusammen als die **Parteien** oder einzeln als **Partei** in Bezug genommen -

PRÄAMBEL

In diesem Service Level Agreement (- nachfolgend **SLA** genannt -) werden die von CTS EVENTIM zu erbringenden Leistungen für das CTS-System zur Vergabe von Impfterminen für das Land Schleswig-Holstein beschrieben.

I. VERFÜGBARKEITEN DER BEREITGESTELLTEN DIENSTE

1. CTS EVENTIM sichert dem Vertragspartner hinsichtlich des CTS-Systems im Produktionsbereich eine Verfügbarkeit von mindestens 98 % der Tagesbetriebszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr pro Jahr zu. Die Messung der entsprechenden Systemverfügbarkeit erfolgt durch CTS EVENTIM.
2. Außerhalb der in Ziffer I Abs. 1 genannten Zeiten behält sich CTS EVENTIM das Recht vor, Wartungen ohne besondere vorherige Ankündigungen durchzuführen. Ausgenommen von der in Ziffer I Abs. 1 zugesicherten Betriebsbereitschaft sind Störungen auf Grund höherer Gewalt sowie gelegentliche außergewöhnliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Installationsarbeiten aufgrund von Notfallsituationen, um die Betriebsbereitschaft im Sinne der vertraglichen Eigenschaften und Leistungsmerkmale aufrechtzuerhalten.
3. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit bleiben ebenfalls Ausfallzeiten, die auf Störungen Dritter zurückzuführen sind, sowie Fälle im Sinne der nachstehenden Ziffer VI außer Betracht. Dazu zählen beispielsweise Störungen von Telefon-, DSL- und sonstigen Netzwerkleitungen, Softwarefehler von Drittanbietern, auf deren Entstehung und / oder Behebung CTS EVENTIM keinen direkten Einfluss hat, Systemstörungen durch Bedienungsfehler, Stromausfälle außerhalb des Rechenzentrums und sonstige Ereignisse, auf deren Eintreten bzw. Beseitigung CTS EVENTIM keinen Einfluss hat.

II. SUPPORT

1. Supportfälle sind ausschließlich vom Vertragspartner an CTS EVENTIM mitzuteilen.
2. Der Vertragspartner kann sich im Falle von Supportanfragen an die folgenden Ansprechpartner wenden:

Anwendersupport zu:	Kontakt (Telefon / E-Mail)	Erreichbarkeit (CET, beinhaltet Anpassung der Uhrzeit an Sommerzeit)
Buchungsplattform & telefonischer Erreichbarkeit Impfhotline	[REDACTED]	Mo. - Fr. 8:00 - 18:00 Uhr (ausgenommen Feiertage)
Scan-App	[REDACTED]	Mo. - Fr. 8:00 - 18:00 Uhr (ausgenommen Feiertage)

3. Außerhalb der genannten Zeiten für den Anwendersupport steht dem Vertragspartner eine telefonische Rufbereitschaft für technische Störungen wie folgt zur Verfügung:

Telefonische Rufbereitschaft für technische Störungen:	Kontakt (Telefon / E-Mail)	Erreichbarkeit (CET, beinhaltet Anpassung der Uhrzeit an Sommerzeit)
Buchungsplattform		Mo. - Fr. 18:00 - 20:00 Uhr Sa. - So. 8:00 - 20:00 Uhr Feiertage 8:00 - 20:00 Uhr
Telefonischer Erreichbarkeit Impfhotline		Mo. - Fr. 18:00 - 20:00 Uhr Sa. - So. 8:00 - 20:00 Uhr Feiertage 8:00 - 20:00 Uhr
Scan-App		Mo. - Fr. 18:00 - 20:00 Uhr Sa. - So. 8:00 - 20:00 Uhr Feiertage 8:00 - 20:00 Uhr

Die Meldung entsprechender Supportfälle sollte zentralisiert erfolgen.

4. Die oben genannten Supportzeiten richten sich nach dem durch den Vertragspartner bestätigten Angebot. Darüber hinausgehende Supportzeiten können vom Vertragspartner bei CTS Eventim angefragt und nach Bestätigung durch das Abschließen einer Zusatzvereinbarung beauftragt werden.

III. MELDUNG UND BEARBEITUNG VON STÖRUNGEN

- Der Vertragspartner wird, soweit ihm möglich und zumutbar die ordnungsgemäße Funktion der vertragsgegenständlichen Leistungen überwachen, um so unter anderem eventuelle Folgeschäden zu begrenzen. Der Vertragspartner wird alle ihm bekannt werdenden Störungen der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich CTS EVENTIM an die oben genannten Kontaktmöglichkeit melden. Ziffer II Abs. 1 gilt entsprechend. Der Vertragspartner wird die Hinweise von CTS EVENTIM zur Problemanalyse im Rahmen des ihm zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an CTS EVENTIM weiterleiten.
- Die Beseitigung der Störungen setzt die Reproduzierbarkeit bzw. die Feststellbarkeit voraus. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner die Störung in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und CTS EVENTIM geeignete Unterlagen bzw. Dateikopien zur Verfügung zu stellen.

IV. STAND DER TECHNIK, LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

1. CTS EVENTIM weist den Vertragspartner darauf hin, dass es im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und ihrer Komplexität nach dem aktuellen Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwenderbedingungen jederzeit fehlerfrei sind.
2. CTS EVENTIM ist nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet, für die CTS EVENTIM keine Verantwortung trägt, z.B. durch:
 - Nichteinhaltung von Hard- und Softwarespezifikationen, die nicht den marktüblichen Gegebenheiten entsprechen (z.B. Internetbandbreite, Betriebssystemversionen, Hardwarestandards),
 - Verwendung von Software Dritter, die mittels Schnittstellen auf das CTS-System zugreift,
 - äußere Einflüsse wie Katastrophen, Feuer, Kurzschluss, Blitzschlag, Sturm, Wasser, Unfälle, Vandalismus, Einbruch, Diebstahl u. ä. verursacht wurden.
3. Soweit CTS EVENTIM Serviceleistungen erbracht hat und erst nachträglich feststellt, dass diese Leistungen durch einen der vorgenannten Leistungsausschlüsse veranlasst wurde, ist CTS EVENTIM berechtigt, dem Vertragspartner die Leistungen zu den jeweils gültigen Preisen zu berechnen.

VIII. ÄNDERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

Der SLA wird für die Laufzeit der Zusammenarbeit geschlossen.



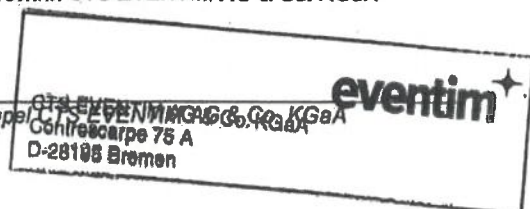
Unterschrift Vertragspartner



Unterschrift CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Stempel Vertragspartner

Stempel CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
 CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
 Cohnrecherpe 78 A
 D-28188 Bremen



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV)

zwischen

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel**

als Auftraggeber und Verantwortlicher

– nachfolgend der „Verantwortliche“ –

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

und

**CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Contrescarpe 75a
28195 Bremen**

als Auftragnehmer und Auftragsverarbeiter

– nachfolgend der „Auftragsverarbeiter“ –,

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Name: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

zusammen nachfolgend die „Parteien“ und jeder von ihnen als „Partei“.

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung regelt die Anforderung an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen, auf den diesbezüglich verwiesen wird.

§ 1
Definitionen

AV	Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung.
Arten personenbezogener Daten	Zusammenfassung personenbezogener Daten zu Gruppen von Daten mit einem ähnlichen Verwendungszweck.
Auftragsverarbeiter	Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle – wie oben angegeben und definiert – die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO).
betroffene Person	Eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).
Dienstleistungen	Alle Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen nach dem Vertrag zur Verfügung stellt.
Drittstaat	Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union (EU) noch des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).
Kategorien betroffener Personen	Zusammenfassung von betroffenen Personen zu einer Gruppe aufgrund deren im Wesentlichen gleichen Stellung bzw. Beziehung zum Verantwortlichen.
personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).
TOM	Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung oder unbeabsichtigter Löschung, Veränderung, unberechtigtem Zugriff oder unbeabsichtigter Offenlegung.
Verantwortlicher	Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle – wie oben angegeben und definiert – die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
Verarbeitung personenbezogener Daten	Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).
Vereinbarung	Die in der Präambel bezeichnete Vereinbarung.
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 12 DS-GVO).

§ 2
Gegenstand und Laufzeit der AV

1. Diese AV legt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen fest.
2. Die Laufzeit dieser AV beginnt und endet mit der Laufzeit der Vereinbarung. Diese AV kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf mindestens der elektronischen Form.

§ 3
Zweck und Dauer der Verarbeitung / Kategorien betroffener Personen und Arten personenbezogener Daten

1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ist die Erbringung der Dienstleistungen.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt und endet mit der Laufzeit dieser AV, wie in § 2 Abs. 2 beschrieben. Die Datenverarbeitung, die zur Erfüllung von Löschungs- und/oder Rückgabeverpflichtungen gemäß § 8 erforderlich ist, bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kategorien betroffener Personen sowie die Arten personenbezogener Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, sind in ANLAGE 1 näher beschrieben.
4. Der Auftragsverarbeiter ist vom Verantwortlichen gemäß dem Schreiben ANLAGE 5a darüber hinaus beauftragt worden, die in ANLAGE 5b aufgeführten Daten über eine Schnittstelle an das vom Verantwortlichen mit der elektronischen Dokumentation der Impfung [REDACTED] zu übertragen.

§ 4
Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche bleibt gegenüber den betroffenen Personen für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und stellt sicher, dass die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt.
2. Zusätzlich zu den in dieser AV enthaltenen Anforderungen an Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter Einzelweisungen über Art, Umfang und Ablauf der Datenverarbeitung, insbesondere über Berichtigung, Sperrung und Löschung erteilen. Diese Einzelweisungen sind in elektronischer Form oder in Textform zu erteilen.
3. Der Verantwortliche hat das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser AV sowie etwaiger Einzelweisungen, insbesondere die Umsetzung der beschriebenen TOM des Auftragsverarbeiters auf Anfrage und mit zeitlich angemessener Vorankündigung in elektronischer Form oder in Textform zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen, seinen Mitarbeitern oder bevollmächtigten Prüfern / Beratern, die durch eine seitens des Auftragsverarbeiters gestellte Verschwiegenheitsvereinbarung verpflichtet sind, nach zeitlich angemessener vorheriger Mitteilung in elektronischer Form oder in Textform durch den Verantwortlichen einen angemessenen Zugang zu den für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten sowie den verwendeten Datenverarbeitungssystemen, Datenverarbeitungsprogrammen und relevanten Räumlichkeiten

während der normalen Geschäftszeiten gewähren. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die aus einer solchen Überprüfung resultieren.

§ 5

Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Allgemeines

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den Anforderungen dieser AV und gemäß etwaiger Einzelweisungen des Verantwortlichen und ausschließlich zu den in dieser AV genannten Zwecken verarbeiten, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist zu einer hiervon abweichenden Verarbeitung personenbezogener Daten nach anwendbarem Recht verpflichtet (z.B. aufgrund einer behördlichen Anordnung). Im letzteren Fall wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem abweichenden Zweck über diese gesetzliche Verpflichtung informieren, es sei denn, dass das Gesetz eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.

2. Übermittlung ins Drittland

Die Datenverarbeitung erfolgt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, einschließlich der Gewährung des Zugangs aus einem Drittland zu den in der EU/EWR gespeicherten personenbezogenen Daten, ist nur zulässig, wenn die Anforderungen der Artikel 44 ff. DS-GVO erfüllt sind, bevor personenbezogene Daten übertragen bzw. zugänglich gemacht werden und der Verantwortliche einer solchen Übermittlung vorher zustimmt. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vorhandenen Empfänger in einem Drittland, an die personenbezogene Daten übermittelt werden bzw. die Zugriff auf in der EU/EWR gespeicherte personenbezogene Daten haben, werden zusammen mit den jeweils getroffenen Garantien zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus im betreffenden Drittland in ANLAGE 2 aufgeführt.

3. Verarbeitungsverzeichnis

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, ein schriftliches oder elektronisches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen und es auf dem aktuellen Stand zu halten.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Der Auftragsverarbeiter wird angemessene TOM treffen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Dabei sind der Stand der Technik, die Durchführungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Die derzeit vom Auftragsverarbeiter getroffenen TOM werden in ANLAGE 3 beschrieben. Die TOM unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es zulässig, dass der Auftragsverarbeiter die beschriebenen TOM ändert, solange das bestehende Sicherheitsniveau der definierten Maßnahmen dabei insgesamt nicht reduziert wird. Ungeachtet dessen sind Änderungen zu dokumentieren und dem Verantwortlichen mitzuteilen, z.B. durch die regelmäßige Bereitstellung einer aktualisierten Liste von TOM. Wesentliche Änderungen der TOM bedürfen der Vereinbarung in mindestens elektronischer Form.

5. Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und stellt sicher, dass alle Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen im Sinne dieser AV befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen

Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere ist eine Offenlegung personenbezogener Daten untersagt; dies gilt nicht soweit und solange hierzu eine Verpflichtung nach anwendbarem Recht besteht.

6. Überwachung

Während der gesamten Vertragslaufzeit überwacht der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Bestimmungen dieser AV und ggf. der Einzelweisungen, die der Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 2 erteilt.

7. Kommunikation

Soweit im Einzelfall erforderlich, erfolgt sämtliche Kommunikation zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter unter zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation). Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Prüfungstätigkeiten oder sonstige Kontrollmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden, soweit sie sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser AV beziehen.

8. Unterstützung des Verantwortlichen

Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen so weit wie möglich bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten (z.B. Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzbehörden und die betroffenen Personen gemäß §6, Durchführung von Datenschutzverträglichkeitsprüfungen sowie Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen). Wendet sich eine betroffene Person mit einem Antrag zur Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte (z.B. Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten) direkt an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

9. Verstoß gegen das Datenschutzrecht

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich informieren, wenn seiner Meinung nach eine Weisung des Verantwortlichen gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist dann berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis der Verantwortliche sie bestätigt oder ändert.

10. Datenschutzbeauftragter

Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

§ 6

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Verantwortlichen benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich (in der Regel per E-Mail oder telefonisch den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen), nachdem er Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat.

§ 7

Kontrolle

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in dieser AV festgelegten Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, insbesondere die Implementierung angemessener TOM, nachzuweisen. Zu diesem Zweck gestattet der

Auftragsverarbeiter auch Überprüfungen-, einschließlich Inspektionen, unter den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen.

§ 8

Beendigung und Löschung

Der Auftragsverarbeiter wird alle unter dieser AV verarbeiteten personenbezogenen Daten und alle Kopien davon nach 30 Tagen nach der Beendigung dieser AV löschen, es sei denn, das anwendbare Recht verlangt eine weitere Speicherung der personenbezogenen Daten (z. B. Aufbewahrungspflichten). Im letzteren Fall hat der Auftragsverarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die Datenverarbeitung auf diesen Zweck beschränkt bleibt. Auf eine in elektronischer Form oder in Textform getätigte Aufforderung des Verantwortlichen innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung dieser AV wird der Auftragsverarbeiter alle unter dieser AV verarbeiteten personenbezogenen Daten und alle Kopien davon an den Verantwortlichen gegen Vergütung der damit verbundenen Aufwände zurückgeben.

§ 9

Unterauftragnehmer

1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
2. Der Verantwortliche erteilt hiermit seine Zustimmung zur Beauftragung der in ANLAGE 4 aufgeführten Unterauftragnehmer. Jede Beauftragung von Unterauftragnehmern, die nicht in ANLAGE 4 enthalten sind, bedarf der vorherigen Zustimmung (in elektronischer Form oder in Textform) des Verantwortlichen, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf.
Die vorherige Zustimmung des Verantwortlichen gilt als erteilt, wenn a) der Auftragsverarbeiter die geplante Inbetriebnahme eines neuen Unterauftragnehmers dem Verantwortlichen in elektronischer Form oder in Textform mitgeteilt hat, b) der Verantwortliche nicht binnen sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung in elektronischer Form oder in Textform widersprochen hat und c) der Auftragsverarbeiter mit dem jeweiligen Unterauftragnehmer zum Zeitpunkt der Durchführung der Auftragsverarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 abgeschlossen hat.
3. Der Auftragsverarbeiter hat mit den Unterauftragnehmern Verträge zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, die so ausgestaltet sind, dass sie dem Datenschutzniveau dieser AV entsprechen. Der Verantwortliche hat das Recht, auf Anfrage (in elektronischer Form oder in Textform) vom Verarbeiter Informationen über die Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen im Rahmen des Untervertragsverhältnisses zu erhalten.
4. Wenn ein Unterauftragnehmer eine Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Drittland erbringen soll, muss der Auftragsverarbeiter die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in das Drittland gemäß Art. 44 ff. DS-GVO sicherstellen. Der betreffende Unterauftragnehmer und die entsprechende Garantie zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus sind in ANLAGE 2 aufzunehmen.

-
5. Kommt ein Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten dieses Unterauftragnehmers.

§ 10
Abschließende Regelungen

1. Die nachfolgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieser AV:

ANLAGE 1: Kategorien betroffener Personen und Arten personenbezogener Daten

ANLAGE 2: Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer

ANLAGE 3a:

ANLAGE 3b:

ANLAGE 4:

ANLAGE 5a: Beauftragung zur Übermittlung von Daten an die

ANLAGE 5b: Daten zur Übermittlung an die

2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der elektronischen Form. Dies gilt auch für Änderungen der gegenständlichen Regelung.
3. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser AV ergeben, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist beim sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Auftragsverarbeiters.
4. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser AV ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden, wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AV dadurch nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält. Eine unwirksame bzw. fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt, sofern sie diese berücksichtigt hätten.

Kiel, 

Bremen, 


Unterschrift Vertragspartner


Unterschrift CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

ANLAGE 1

Kategorien betroffener Personen und Arten personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser AV betrifft die folgenden Kategorien betroffener Personen und die folgenden Arten personenbezogener Daten:

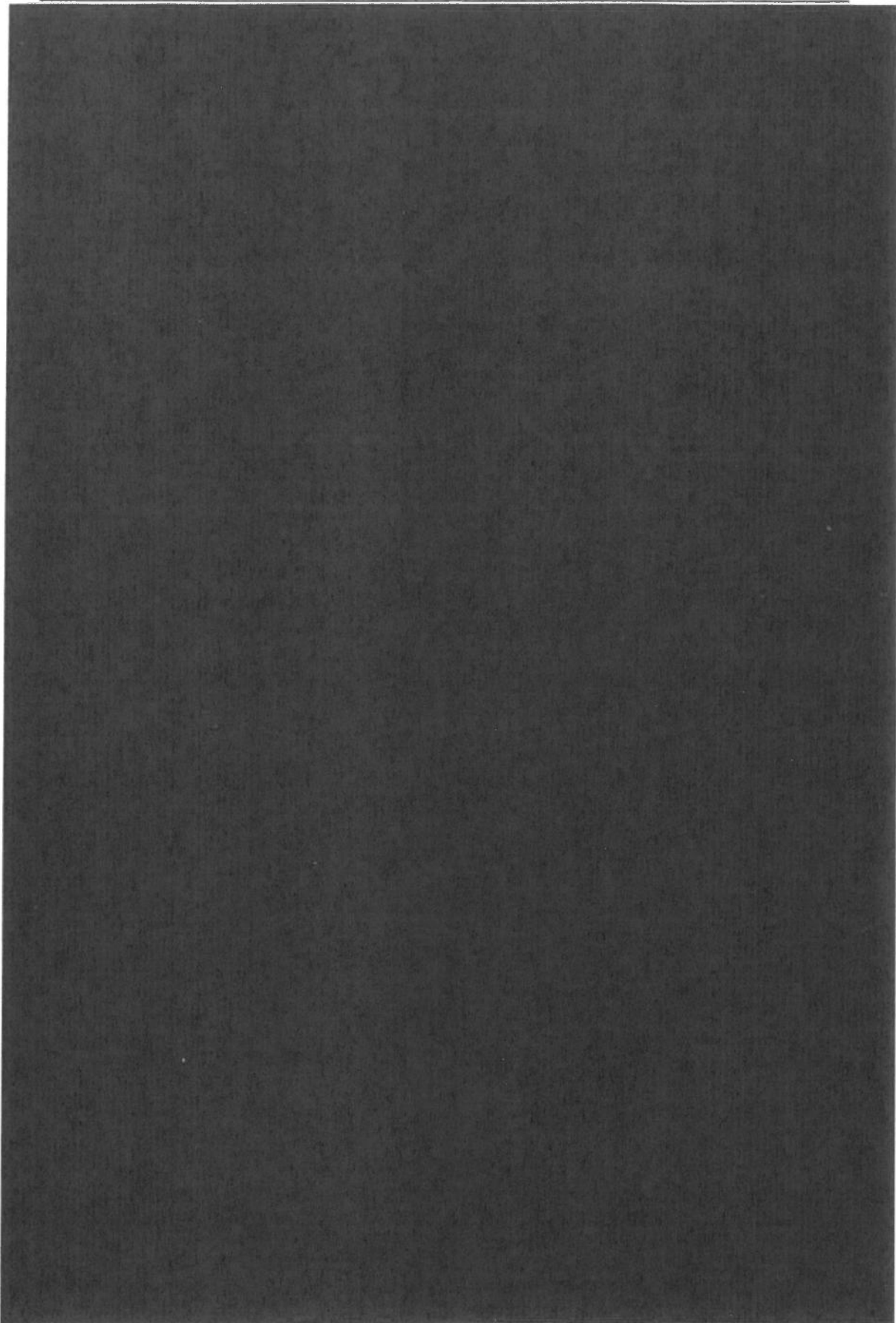
Kategorien betroffener Personen	Arten personenbezogener Daten
<p>Interessenten und Buchende für Termine zur COVID-19 Impfung in den Impfzentren des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>Mitarbeiter des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters</p>	<p>Bei den nachstehenden Daten kann es sich aufgrund der Konfigurationsmöglichkeit des Systems um optionale oder freiwillige Angaben seitens der Buchenden für Termine des Auftraggebers handeln:</p> <p>Anrede, Name, Vorname, PLZ, Adresse (Straße + Hausnummer), Adresszusatz, Stadt, Land, Telefonnummer, E-Mail, Geschlecht, Geburtsdatum, Sprache, Daten basierend auf der STIKO-Empfehlung (wie bspw. Berufsgruppe, Vorerkrankungen), Zeit und Datum gebuchter und durchgeführter Impftermine (Erst- und Zweitermin), Betriebssystem, IP-Adressen, Browser Fingerprints, Browser User Agents, UU-ID, WEB-ID, Device Fingerprints, Cookies, Geo IP-location, Barcodes, Session-Cookies</p>

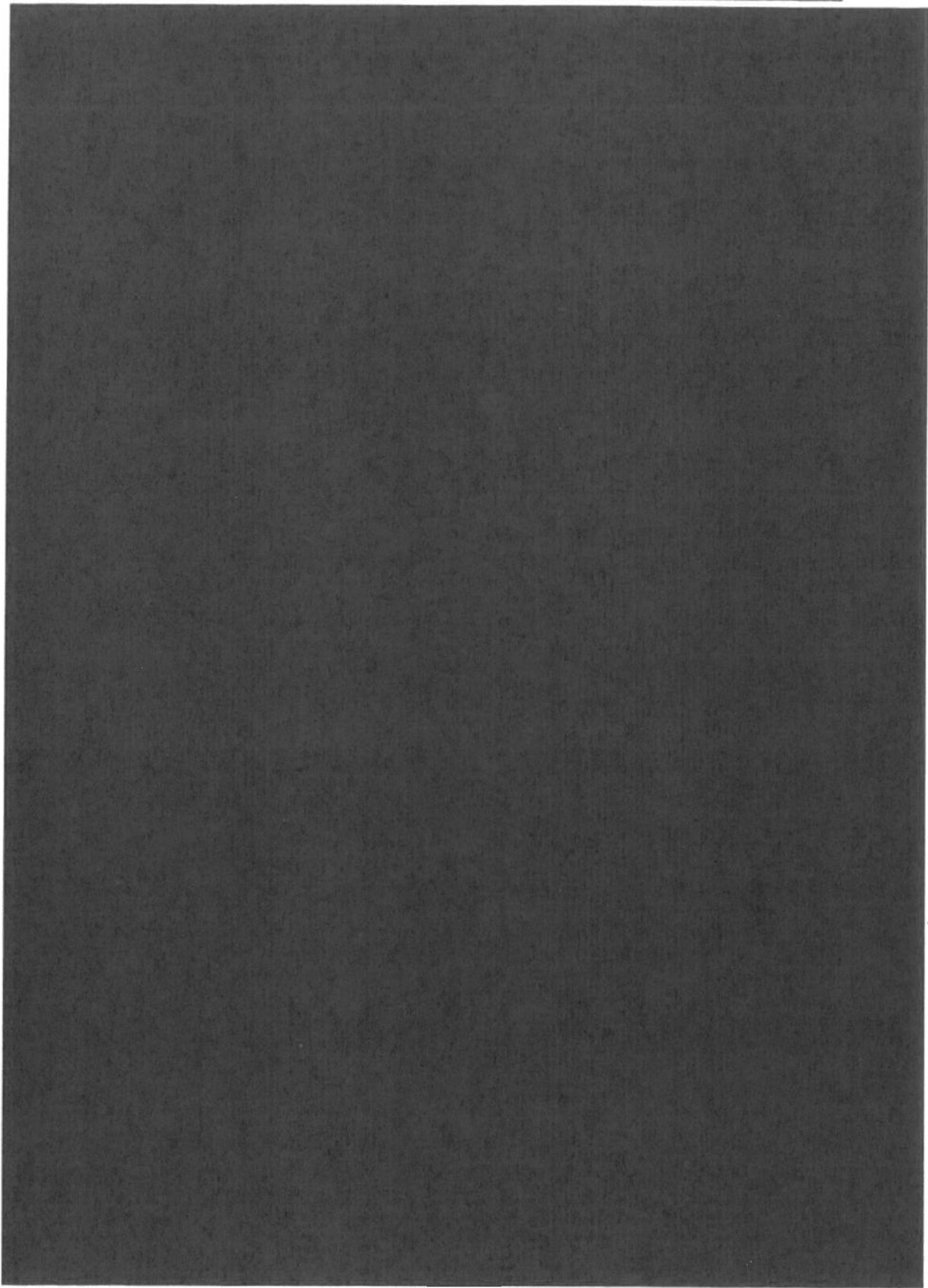
ANLAGE 2

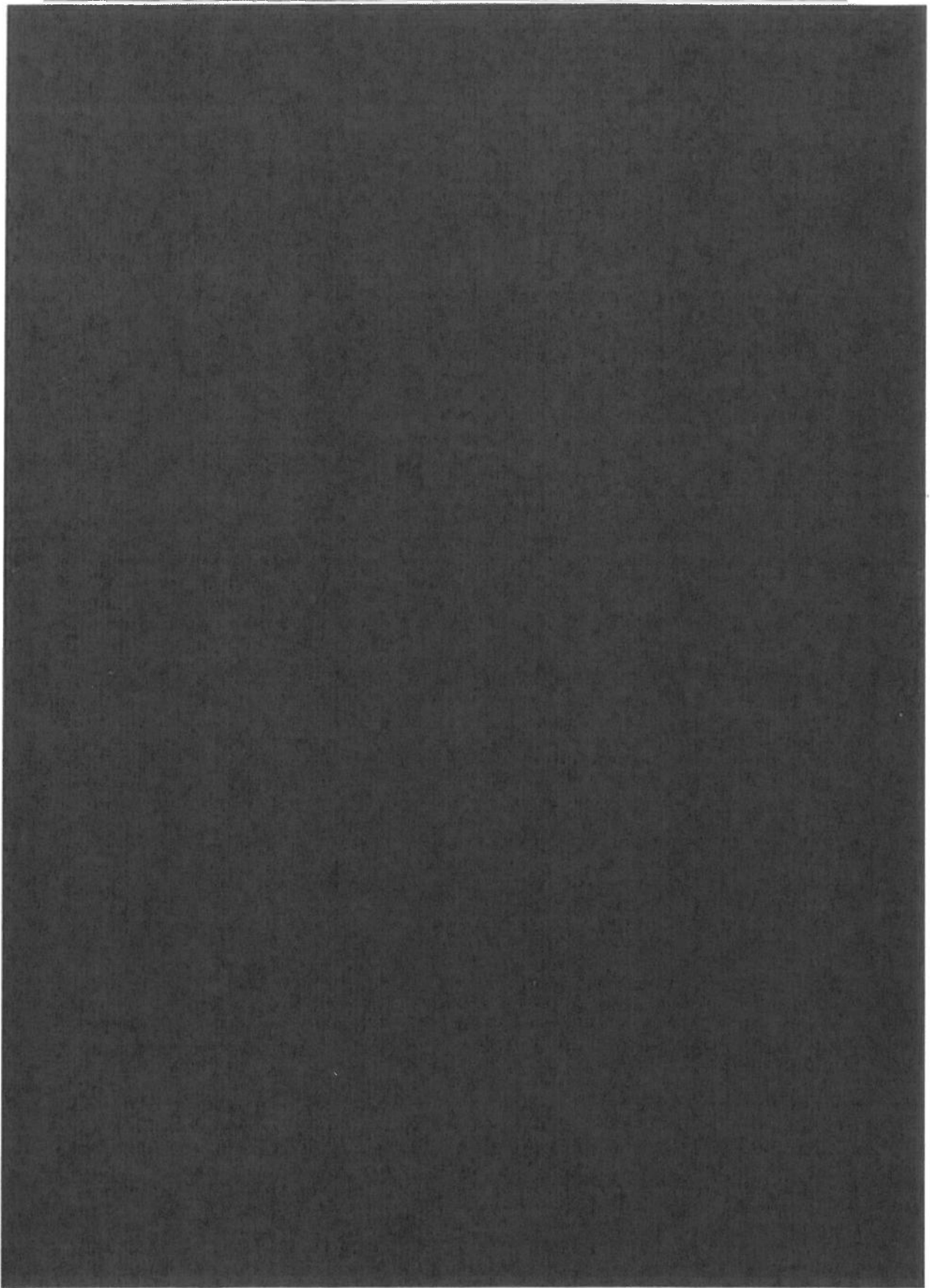
Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer

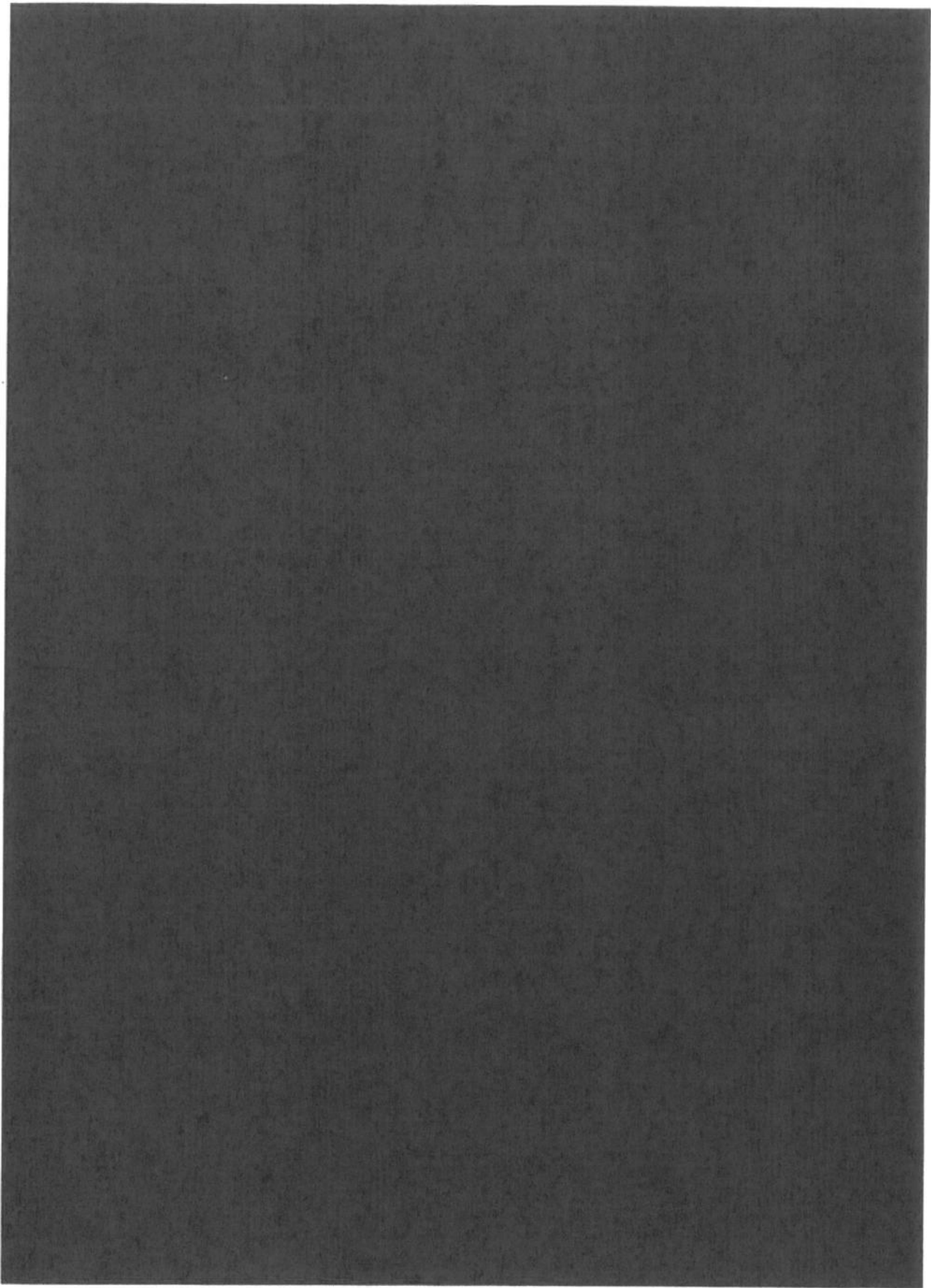
Die folgende Liste enthält Empfänger von personenbezogenen Daten in Drittländern, die direkt oder indirekt an der Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter diese AV fallen, beteiligt sind sowie die jeweils zur Anwendung kommenden Garantien zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus gemäß Art. 44 ff. DS-GVO.

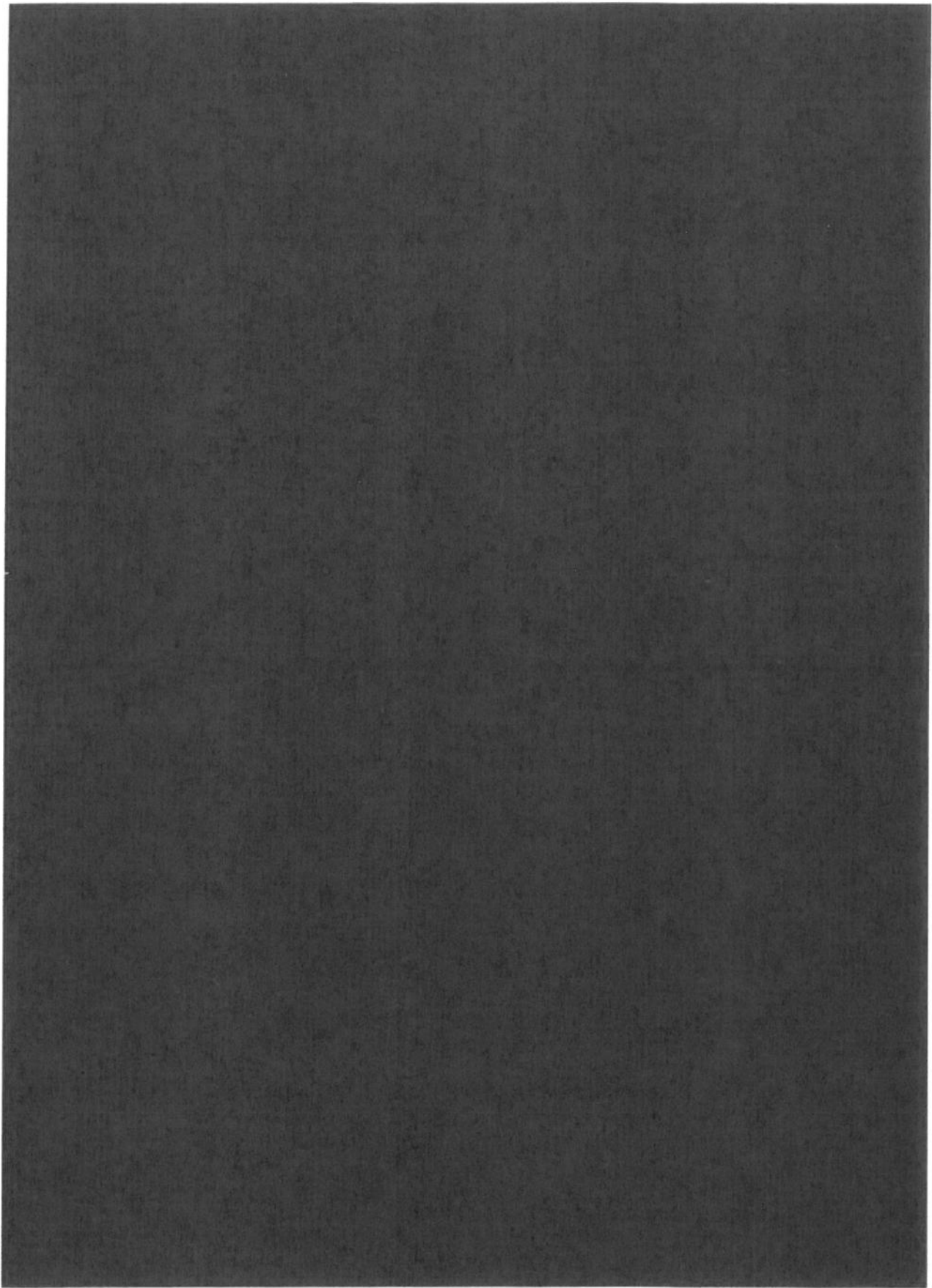
Name und Adresse des Empfängers im Drittland	Rechtfertigung der Datenübermittlung / Geeignete Garantien (z.B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Abschluss EU-Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules etc.)
<i>Nicht anwendbar, da keine Übermittlung in Drittländer erfolgt</i>	<i>Nicht anwendbar, da keine Übermittlung in Drittländer erfolgt</i>

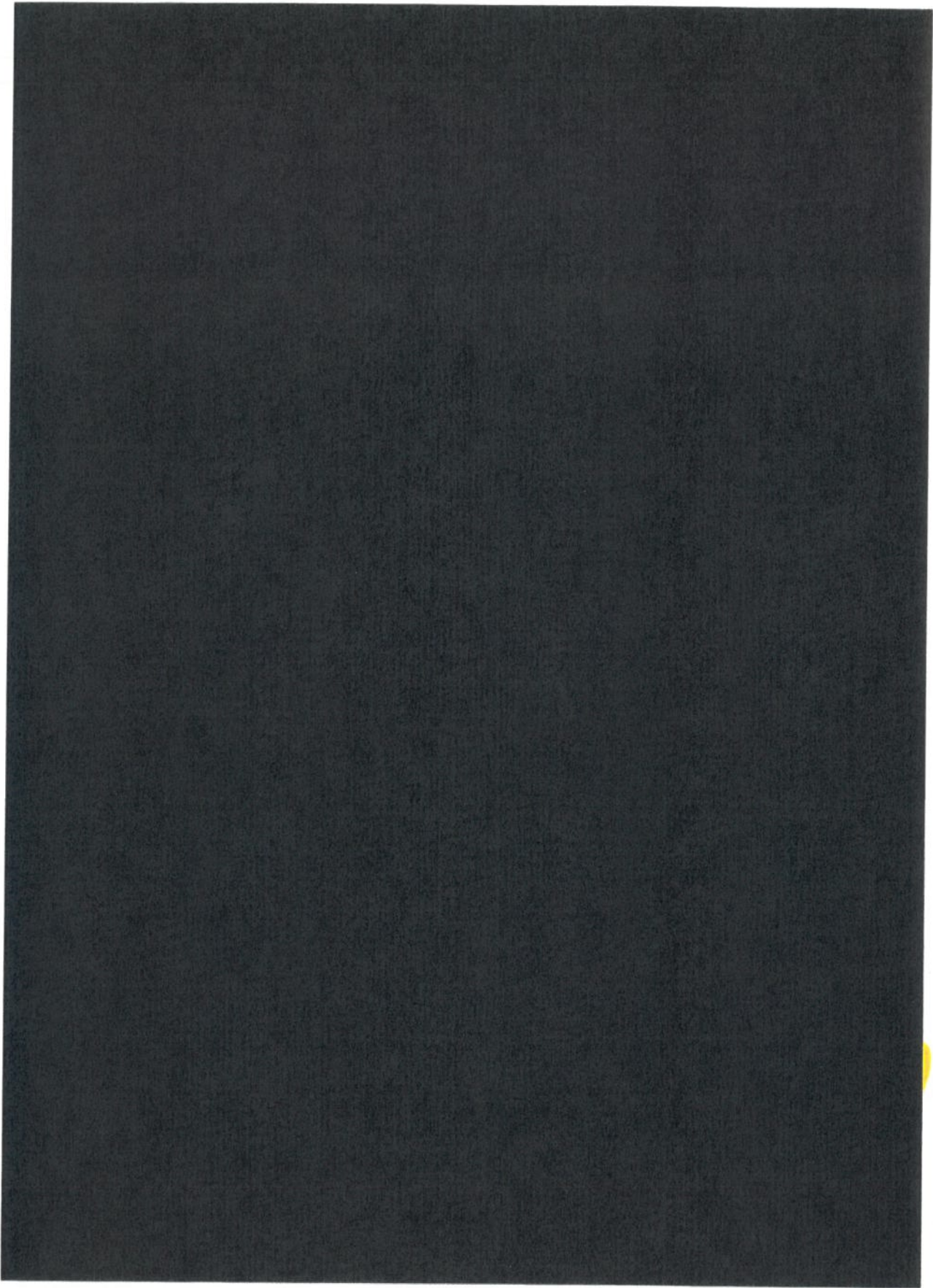


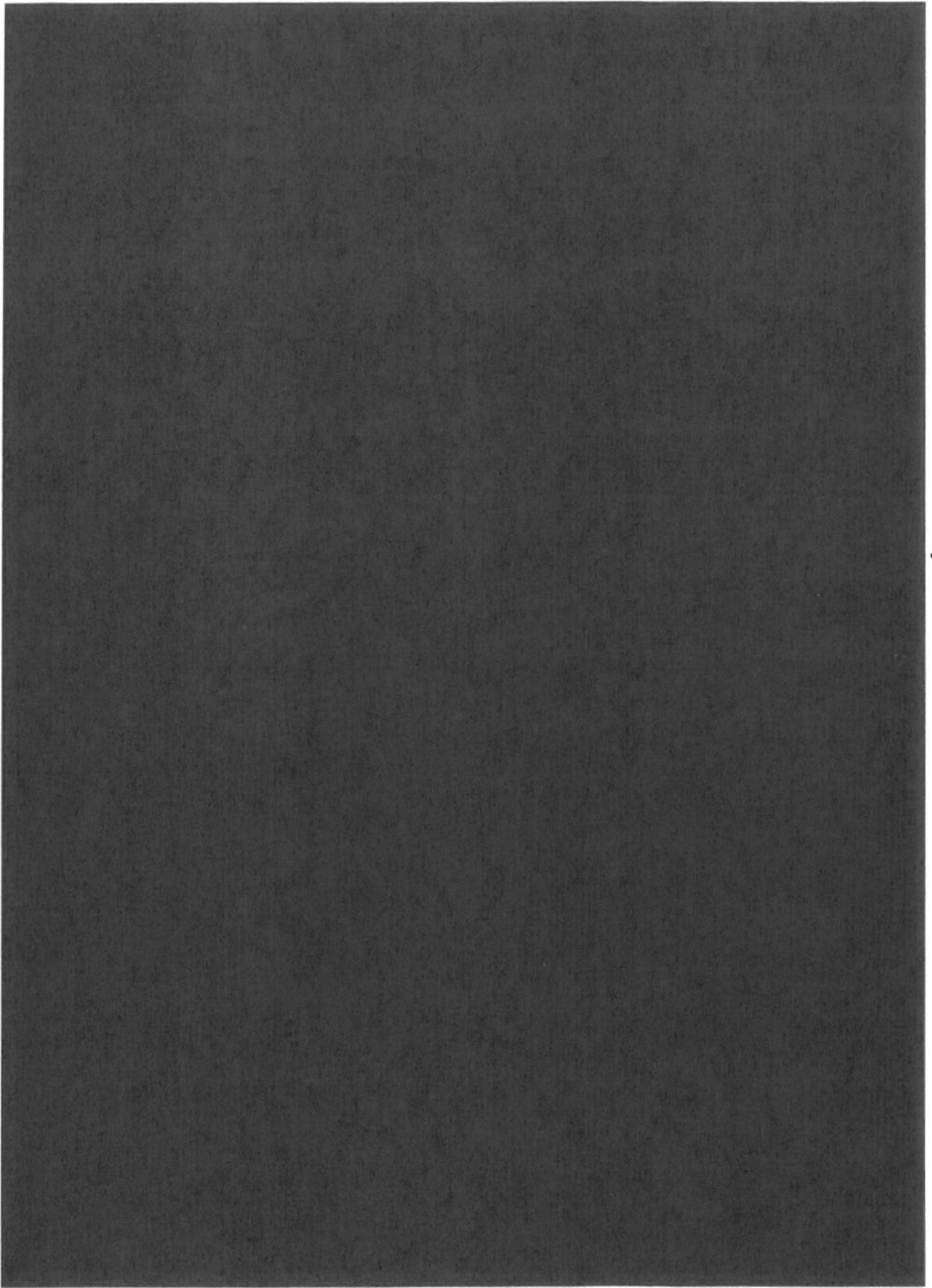


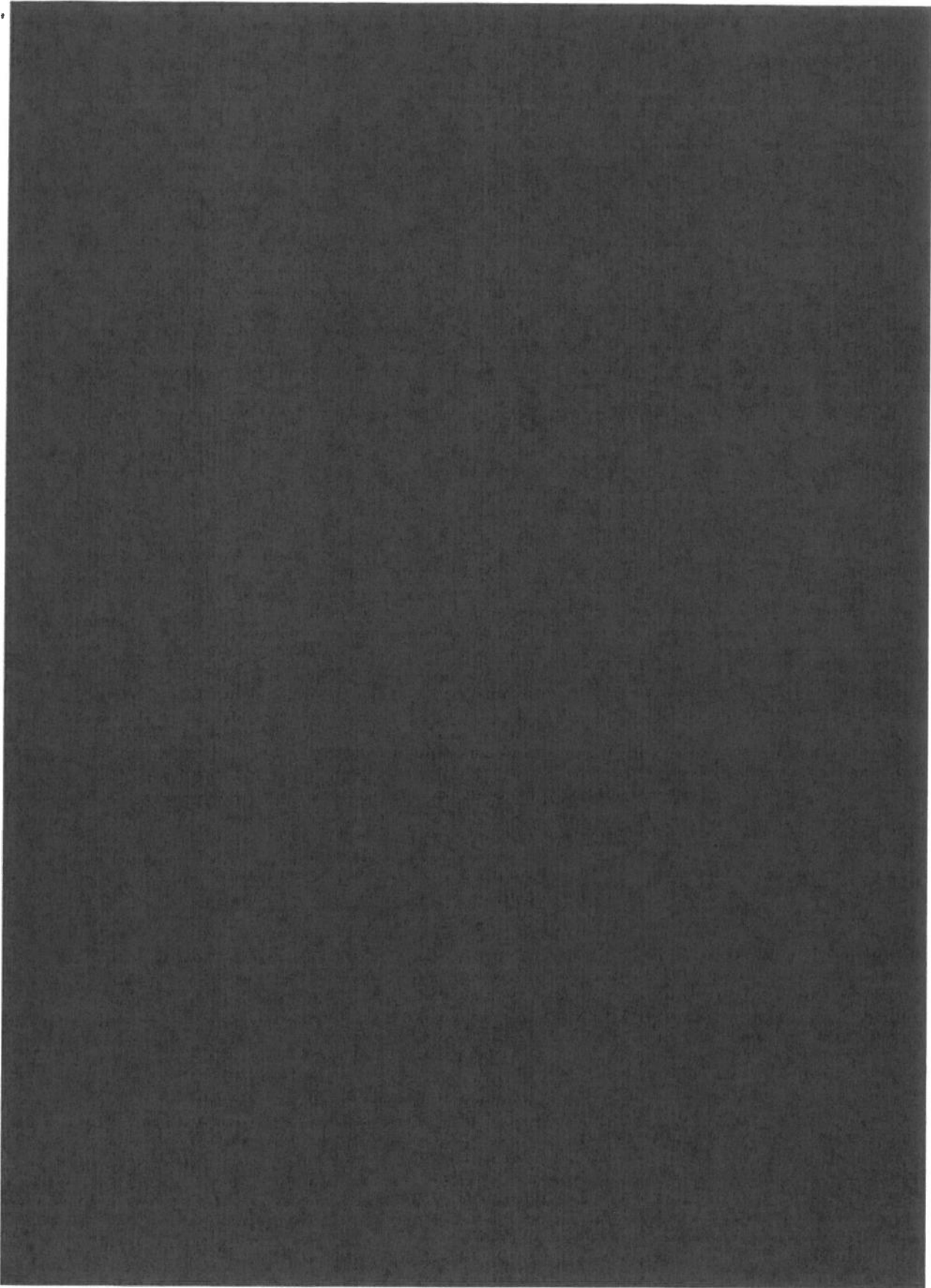


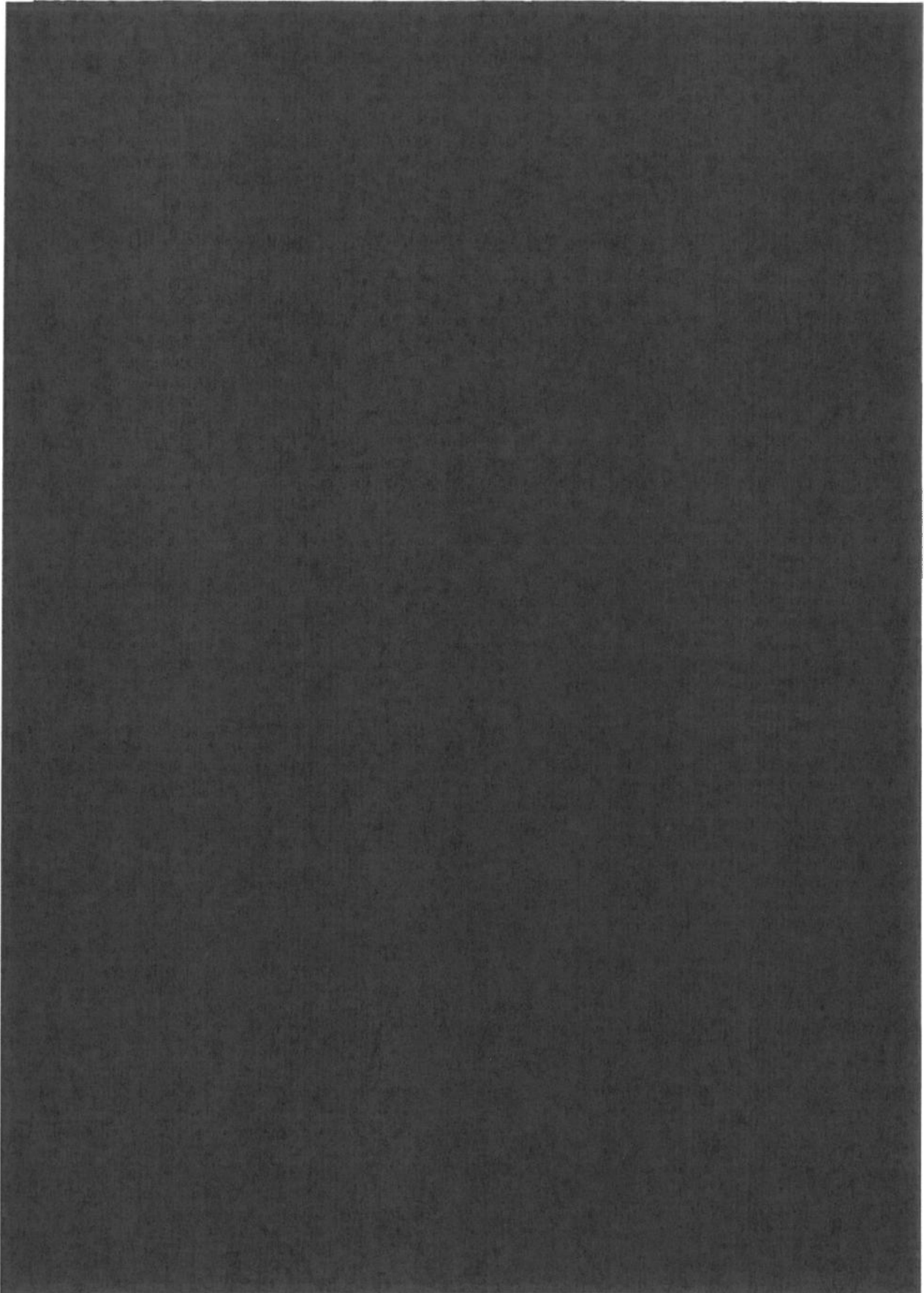


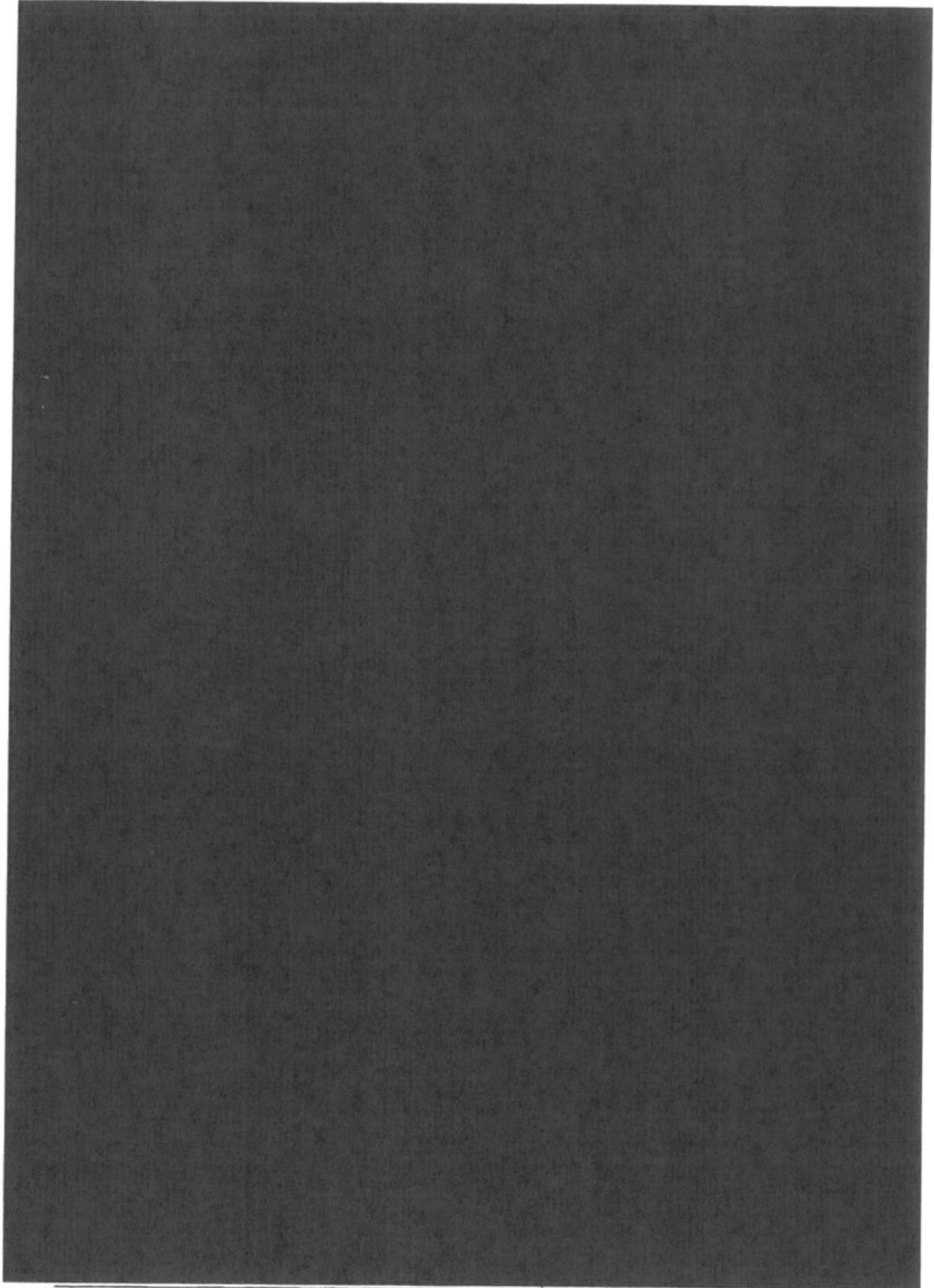


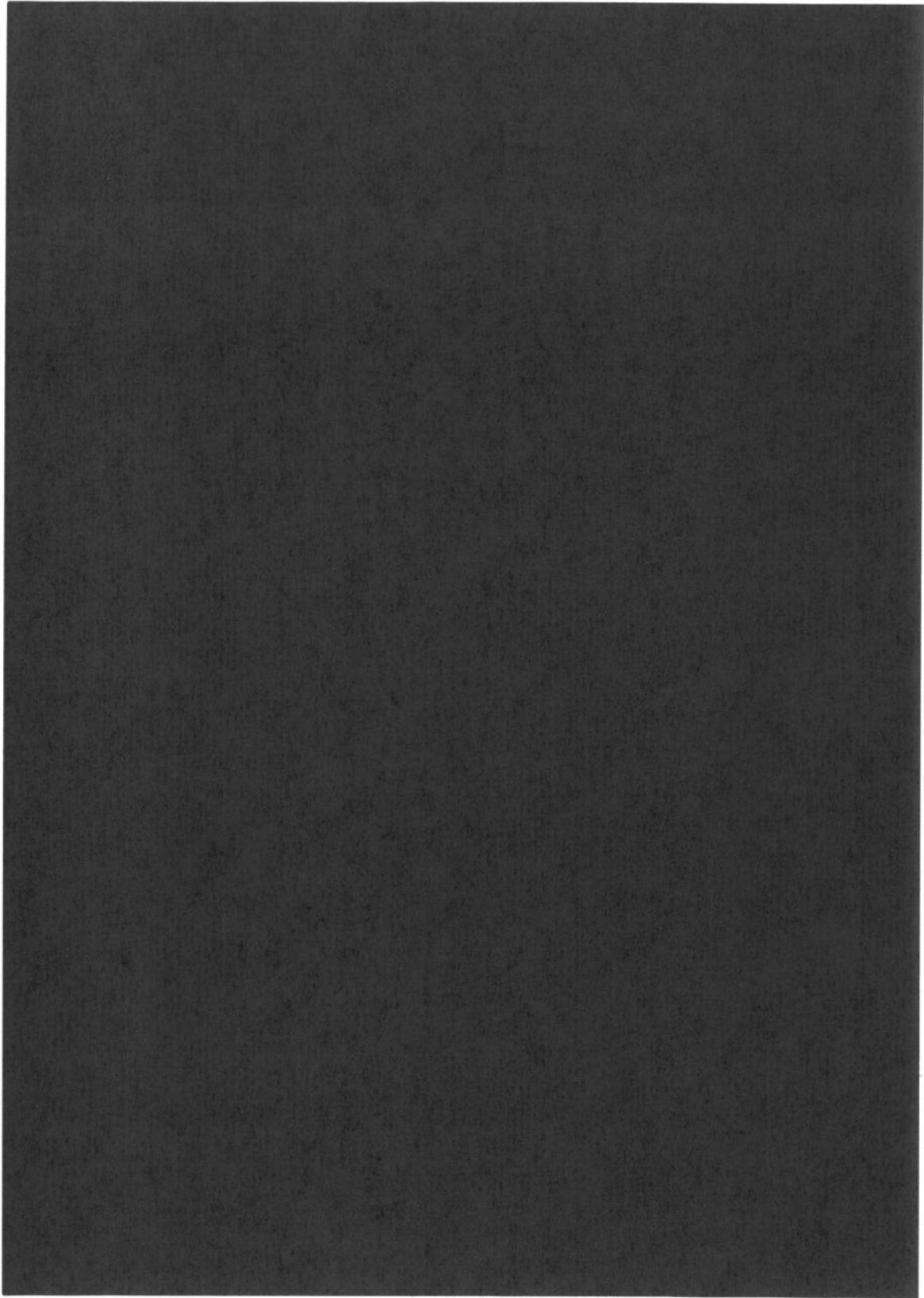












ANLAGE 5

Daten zur Übermittlung an die Firma XXXXXXXXXX

1. Patienten-Vorname, -Nachname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Fünfstellige Postleitzahl des Patienten
5. Name des Impfzentrums
6. Eindeutige Kennung der Impfstelle
7. Datum der Schutzimpfung,
8. Erst- oder Zweitimpfung
9. Impfindikation nach STIKO (es müssen die tatsächlich gegebenen Antworten des Betroffenen übermittelt werden:
 - a. Indikation nach Alter
 - b. Berufliche Indikation
 - c. Medizinische Indikation (Nachweis liegt vor)
 - d. Medizinische Indikation (Nachweis liegt nicht vor)
 - e. Keine Indikation nach STIKO

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (CTS EVENTIM) FÜR VERTRÄGE MIT VERANSTALTERN UND VORVERKAUFSPARTNERN (VERTRAGSPARTNER)

§ 1 (GELTUNGSBEREICH)

1. Ergänzend zu dem zwischen CTS EVENTIM und dem Vertragspartner bestehenden Vertrag und seinen Zusatzvereinbarungen gelten für sämtliche – auch künftige – Leistungen der CTS EVENTIM ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Diese AGB gelten nur gegenüber Personen und / oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss der Verträge in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB).
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. CTS EVENTIM ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung seinen Widerspruch in Textform abgesandt hat. Auf diese Folge wird CTS EVENTIM den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

§ 2 (ZAHLUNG UND ANPASSUNG DER ENTGELTE, RECHNUNGSÜBERMITTLUNG, DEAKTIVIERUNG, AUFRECHNUNGSBESCHRÄNKUNGEN)

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats an CTS EVENTIM zu entrichten. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei CTS EVENTIM.
2. CTS EVENTIM zieht Entgelte per SEPA-Lastschrift-Verfahren ein, wozu der Vertragspartner CTS EVENTIM ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei jeder Veränderung seiner Bankverbindung innerhalb von fünf Werktagen CTS EVENTIM ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Die Vorabinformation nebst Fälligkeitsdatum und dem genauen Betrag wird dem Vertragspartner in der Regel im Rahmen der Rechnung spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit zugesandt.
3. CTS EVENTIM ist berechtigt, Rechnungen an den Vertragspartner auf elektronischem Weg zu übermitteln, wozu der Vertragspartner hiermit seine Zustimmung erteilt. Der Vertragspartner teilt CTS EVENTIM eine für diesen Zweck bestimmte E-Mail Adresse in Textform mit.
4. CTS EVENTIM ist berechtigt, die Entgelte durch Ankündigung in Textform unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende angemessen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist lediglich einmal jährlich zulässig. Erhöhen sich die Entgelte innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 10 %, so hat der Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Vertragsverhältnisses, für die § 626 Abs. 2 BGB entsprechend gilt.
5. Soweit dem Vertragspartner ein Systemzugang zum CTS-System zur Verfügung gestellt wird, ist CTS EVENTIM ist berechtigt, den Vertragspartner im CTS-System in der Weise zu deaktivieren, dass dieser keinen Zugriff mehr auf das System hat, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung der laufenden Entgelte, insbesondere der Leitungs- und Systemanbindungsentgelte, in Höhe von mehr als drei Monatsbeträgen im Rückstand ist und diesen nicht nach Mahnung in Textform von CTS EVENTIM binnen einer Woche ausgleicht. CTS EVENTIM wird in der Mahnung auf die bevorstehende Deaktivierung hinweisen.
6. Eine Aufrechnung des Vertragspartners gegen Forderungen von CTS EVENTIM ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 3 (DATEN, INFORMATIONSPFLICHT)

1. Die im CTS-Netz bzw. auf den Rechnern von CTS EVENTIM gespeicherten Daten (Stammdaten, Bewegungsdaten etc.) gehören CTS EVENTIM. Soweit gleichwohl für eine Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung, Gebührenabrechnung und Inkassogeschäfte die Zustimmung des Vertragspartners gesetzlich erforderlich sein sollte, so wird diese hiermit vom Vertragspartner erteilt. Die Regelung in Satz 2 gilt entsprechend für nicht personenbezogene Daten.
2. CTS EVENTIM wird die Daten unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen der mit CTS EVENTIM zusammenarbeitenden Veranstalter und Vorverkaufsstellen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im CTS-Netz verarbeiten und nutzen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CTS EVENTIM unverzüglich über jedwede Änderung einschließlich Anschriftenänderung, Umfirmierung etc. zu informieren und die Kosten für die Weiterbearbeitung im CTS-Netz gemäß der jeweils aktuellen CTS-Preisliste zu zahlen.
4. Eventuell im CTS-Netz auftretende Störungen wird der Vertragspartner unverzüglich in Textform an CTS EVENTIM melden.

§ 4 (TICKETMATERIAL)

1. Das Eigentum an dem ausgelieferten Ticketmaterial verbleibt bis zum Verkauf eines Tickets an den Endkunden bei CTS EVENTIM. Das Ticketmaterial ist vor dem Zugriff Dritter durch besonders sorgfältige Aufbewahrung zu schützen und darf nur für den Verkauf von im CTS-Netz angelegten Veranstaltungen genutzt werden. Es darf nicht Dritten zur Nutzung überlassen werden.
2. Jeder Verlust von CTS-Ticketmaterial ist CTS EVENTIM von dem Vertragspartner sofort in Textform zu melden. Im Falle der Insolvenz oder der Geschäftsaufgabe hat der Vertragspartner das gesamte noch verbliebene Ticketmaterial sofort unaufgefordert an CTS EVENTIM zurückzugeben. Führt CTS EVENTIM neues Ticketmaterial ein, ist der Vertragspartner verpflichtet, dieses ab dem von CTS EVENTIM mitgeteilten Termin einzusetzen, und eventuelle Bestände an alten Ticketrohlingen vollständig und unverzüglich auf eigene Kosten an CTS EVENTIM zurückzugeben.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Erstellung von Tickets über das CTS-System ausschließlich das von CTS EVENTIM bereitgestellte Sicherheitsticketmaterial zu verwenden. Die Gestaltung dieses Ticketmaterials (einschließlich der Auswahl der Sicherheitsmerkmale und eventueller werblicher Nutzung) obliegt allein CTS EVENTIM. Für die Gestaltung der ticketdirect-Tickets gilt das Gleiche entsprechend.

§ 5 (WECHSEL DES VERTRAGSPARTNERS)

CTS EVENTIM ist berechtigt, den Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Gesellschaft, insbesondere eine Betriebsgesellschaft, zu übertragen. Diese andere Gesellschaft muss zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg in der Lage sein. Der Vertragspartner stimmt einer Übertragung hiernit zu.

§ 6 (AUF KOMMISSIONSVERHÄLTNISSE ANWENDBARE BESONDERE REGELUNGEN)

1. Soweit zwischen CTS EVENTIM und dem Vertragspartner ein Kommissionsvertrag besteht, stimmen die Parteien darin überein, dass die Nachrichterteilung nach § 384 Abs. 2 HGB angesichts des von beiden Parteien verfolgten Geschäftsmodells für den Vorverkauf von Tickets untunlich ist. Die Verpflichtung zur Nachrichterteilung gemäß § 384 Abs. 2 HGB, die Pflicht zur Benennung des Dritten gemäß § 384 Abs. 3 HGB und die Erfüllungshaftung von CTS EVENTIM wird daher ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, nach Maßgabe des Kommissionsvertrages eine Endabrechnung über die Anzahl der für eine Veranstaltung jeweils verkauften Tickets zu verlangen.
2. Soweit der kommissionsweise Vorverkauf von Tickets durch CTS EVENTIM über externe Vorverkaufsstellen zu einer Kreditgewährung i.S.d. § 393 HGB führen sollte, stimmt der Vertragspartner dieser hiernit ausdrücklich zu.
3. Eine Haftung von CTS EVENTIM gemäß § 394 HGB für die Erfüllung der Verbindlichkeiten von Ticketkäufern, die bei einer externen Vorverkaufsstelle Tickets erworben haben, sowie für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der externen Vorverkaufsstelle selbst besteht nicht. CTS EVENTIM und der Vertragspartner stimmen darin überein, dass es einen Handelsbrauch im Ticketvorverkauf, wonach der Kommissionär für die Erfüllung von Verbindlichkeiten von Dritten einzustehen hat, nicht gibt. Vorsorglich verzichtet der Vertragspartner auf Ansprüche gegenüber CTS EVENTIM i.S.v. § 394 HGB.
4. Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen CTS EVENTIM bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform von CTS EVENTIM.

§ 7 (HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND -BESCHRÄNKUNGEN, VERJÄHRUNG)

Für die Haftung von CTS EVENTIM gelten folgende besonderen Regelungen:

1. CTS EVENTIM haftet nicht für Störungen oder Schäden gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches verursacht werden, die sie auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt nicht vorhersehen und vermeiden konnte, wie beispielsweise Stromausfall, Leitungstörungen, Streik etc. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn CTS EVENTIM vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
2. CTS EVENTIM haftet nicht für von externen Vorverkaufsstellen zu vertretende Schäden und übernimmt keine Verantwortung für die Abwicklung etwaiger Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dessen Beauftragten einerseits sowie externen Vorverkaufsstellen andererseits. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn CTS EVENTIM vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Im Übrigen gelten folgende allgemeinen Regelungen für die Haftung von CTS EVENTIM:

3. Eine etwaige Haftung von CTS EVENTIM gegenüber dem Vertragspartner für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz wird weder durch den Kommissionsvertrag noch durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt.
4. CTS EVENTIM haftet im Übrigen nicht für Schäden, die von ihr durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn CTS EVENTIM durch einfache Fahrlässigkeit Leben, Körper oder Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet CTS EVENTIM beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
5. Soweit die Haftung von CTS EVENTIM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von CTS EVENTIM für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung.
6. Ansprüche des Vertragspartners gegen CTS EVENTIM verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners von dem jeweiligen Anspruch, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder beruhen auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen leichter Fahrlässigkeit von CTS EVENTIM gem. dem vorstehenden § 7 Abs. 4 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung der Ansprüche durch CTS EVENTIM, wobei CTS EVENTIM auf die Frist von drei Monaten ausdrücklich hinweisen wird, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN (SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen CTS EVENTIM und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrags gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Alleiner Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Bremen, sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen. Dies gilt im Falle von grenzüberschreitenden Verträgen auch für Nichtkaufleute, wenn der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit CTS EVENTIM seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Entsprechendes gilt, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners, der Nichtkaufmann ist, zum Zeitpunkt der Klagerhebung CTS EVENTIM nicht bekannt ist. CTS EVENTIM behält sich das Recht vor, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Stand: 01.11.2018

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**

Herr [REDACTED]
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Phone: [REDACTED]

FAX: [REDACTED]

Hamburg, 11. Januar 2021

Mail: [REDACTED]

Angebot für die Nutzung von Callcenter-Leistungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen freibleibend an:

Kosten für Kundenservice-Tätigkeit

- Z. B. Bearbeitung von E-Mails, Rückruf an Bürger, Anpassungen im Buchungssystem
- Erfassung der Tätigkeits-Zeiten über sogenannte Not-Ready-Reason-Codes unseres Telefonie-systems. Für Kundenservice im Projekt IHSH (Impfhotline Schleswig-Holstein) wird ein separater Code angelegt
- Vergütung der Tätigkeits-Zeiten entsprechend der Gebühr für Inbound-Telefonie: 0,65 €/Tätigkeits-Minute

Kosten für den Betrieb einer 0800er-Service-Rufnummer

- Kosten pro Min aus dem dt. Festnetz: 0,012 €
- Kosten pro Min aus dem dt. Mobilfunknetz: 0,080 €

Kosten für Nacharbeits-Tätigkeit

- Z. B. Weiterleitung von Kundenanliegen (z. B. per E-Mail/Formular)
- Erfassung der Tätigkeits-Zeiten über sogenannte Not-Ready-Reason-Codes unseres Telefonie-system. Für die Nacharbeit im Projekt IHSH (Impfhotline Schleswig-Holstein) wird ein separater Code angelegt
- Vergütung der Tätigkeits-Zeiten entsprechend der Gebühr für Inbound-Telefonie: 0,65 €/Tätigkeits-Minute

Alle angegebenen Preise und Gebühren verstehen sich zuzüglich MwSt., sofern nicht im Einzelfall explizit anders ausgewiesen.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben. Für Fragen oder weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne auch vorab zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vor allem partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**
Herr [REDACTED]
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Phone: [REDACTED]
FAX: [REDACTED]

Hamburg, 11. Januar 2021

Mail: [REDACTED]

Angebot für weitere Entwicklungsleistungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen freibleibend an:

1. Lösung für die Umsetzung der zeitlichen Trennung der Buchungen Online- und über die Hotline vorschlagen:

- Implementierung eines 2. Parameters zur Steuerung des Verkaufsstarts (Datum, Uhrzeit) am Event (+Verkaufsstart HOTLINE)
- Aufsetzen einer separaten 2. Buchungsstrecke, zur Trennung Hotline und Öffentlichkeit
- Massennpflege: Anpassung von Kontingenten und Vorverkaufs-Daten an mehreren Events gleichzeitig
- Übersichts-Protokoll zur Prüfung der Eingaben

Für die Entwicklungen wurde ein Aufwand von 25 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gem. Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 27.000,00 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 25 Entwicklungstage das Maximum darstellen.

Liefertermin: 26.01.2021

Die Vergütung erfolgt gem. Nr. 8 des Angebots vom 11.12.2020.

Das Angebot wurde bereits mit E-Mail vom 08.01.2021 seitens des Ministeriums beauftragt.

2. Textanpassungen:

- für künftige Textanpassungen inkl. Test und Qualitätssicherung planen wir ein Abrufkontingent von 2 Personentagen / 16 Stunden ein ein. Sollte dieses Kontingent erschöpft sein, wird es in Rechnung gestellt und ein erneutes Angebot über ein Abrufkontingent erstellt. Die Vergütung erfolgt gem. Nr. 8 des Angebots vom 11.12.2020.

Alle angegebenen Preise und Gebühren verstehen sich zuzüglich MwSt., sofern nicht im Einzelfall explizit anders ausgewiesen.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben. Für Fragen oder weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne auch vorab zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vor allem partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**
Herrn [REDACTED]
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Phone: [REDACTED]
FAX: [REDACTED]

Hamburg, 29. Januar 2021

Mail: [REDACTED]

Ergänzung zum Auftragschreiben vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ergänzung zu der bestehenden vertraglichen Vereinbarung Sie haben uns mit folgender Tätigkeit beauftragt:

Anlage und Anpassungen der Termine für Impfzentren in Schleswig-Holstein (SH) im Buchungssystem von CTS EVENTIM

Wir bitten Sie um Bestätigung des vorstehenden Auftrags und des nachfolgenden Prozesses:

- Übermittlung der Termine/Anpassungen durch SH zur Systemeingabe an TOSS (möglichst vier Werktage vor Vergabestart)
- Anlage der Termine im Buchungssystem von CTS EVENTIM durch TOSS
- Rückmeldung von TOSS an SH zur Prüfung und finalen, schriftlichen Freigabe vor Buchungsstart durch das SozMin SH.

SH ist verantwortlich für die Richtigkeit der an TOSS übermittelten Angaben, sowie die Kontrolle und Freigabe der darauf basierenden Eingabe der Termine im Buchungssystem. Die TOSS treffen diesbezüglich keine Pflichten und keine Haftung.

Wir möchten der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass wir diese Tätigkeit, wie in unserem initialen Angebot vom 11. Dezember 2020 unter Punkt 7 geregelt, abrechnen.

Wir bitten um kurzfristige Bestätigung der o.g. Vorgehensweise in schriftlicher Form, gerne vorab per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

per Mail: [REDACTED]

Vergabenummer: ZB-80-21-0146000-4122.3
Vergabestelle: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Gartenstraße 6 24103 Kiel
[REDACTED]
Datum: 01. Februar 2021

Auftragsschreiben

Maßnahme:

Impfen SH, Erweiterung Terminvergabe Impfzentren MSGJFS

Angebot vom: 11. Januar 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel.

Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wird Vertragsbestandteil.
Mit der Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag zwischen dem oben aufgeführten Auftraggeber und Ihnen zu Stande.

Wir bitten Sie, umgehend Kontakt aufzunehmen mit:

Herrn [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Auftragssummen/Positionen:

Nutzung von Callcenter-Leistungen

Kosten für Kundenservice-Tätigkeit

- Vergütung der Tätigkeits-Zeiten entsprechend der Gebühr für Inbound-Telefonie:
0,65 €/Tätigkeits-Minute.

Kosten für den Betrieb einer 0800er-Service-Rufnummer

- Kosten pro Min aus dem dt. Festnetz: 0,012 €.
- Kosten pro Min aus dem dt. Mobilfunknetz: 0,080 €.

Kosten für Nacharbeits-Tätigkeit

- Vergütung der Tätigkeits-Zeiten entsprechend der Gebühr für Inbound-Telefonie:
0,65 €/Tätigkeits-Minute.

Weitere Entwicklungsleistungen

Zusätzliche Projekt-, Beratung- oder Entwicklungsleistungen: **135,00 € pro Stunde.**

Für die Entwicklungen wird ein Aufwand von 25 Entwicklungstagen geschätzt.

Bei dem o.g. Stundensatz von 135,00 Euro pro Stunde läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. **27.000,00 €.**

Es wird nach tatsächlich geleisteten Aufwand abgerechnet, wobei die 25 Entwicklungstage das Maximum darstellen.

Es gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen anfallenden Leistungen. Es besteht kein Anspruch die o.a. Gesamtsumme. Es gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die elektronische Rechnungstellung wird akzeptiert, bitte wenden Sie sich zur Abwicklung an dem o. a. Ansprechpartner.

Bitte übersenden Sie uns kurzfristig eine schriftliche Auftragsbestätigung per Mail an

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**
Herrn [REDACTED]
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Phone: [REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, 11. Februar 2021

Mail: [REDACTED]

Angebot für weitere Entwicklungsleistungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen freibleibend an:

Feature: Implementierung „N-Impfstoffe“

Folgende Bestandteile sind enthalten:

- Anlage und differenzierte Konfiguration von Terminen mit unterschiedlichen Impfstoffen inkl. Attributsets (u.a. Kontingente, Terminabstände)
- Entsprechende Erweiterung der Massenbearbeitung: Erhöhen bzw. Verringern von mehreren Impfstoff-Kontingenten für mehrere Termine
- Stikoabfrage: Anpassung der Stikoabfragen
- Shop: Filterung der passenden Termine / Impfstoffe in Bezug auf den Buchenden
- Whitelisting einzelner E-Mail-Adressen, damit mehr als 3 Termine gebucht werden können
- Funktionstests, Lasttests
- Dokumentation

Für die Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 21 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 22.680 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 21 Entwicklungstage das Maximum darstellen

Liefertermin: Anfang März 2021.

Die Vergütung erfolgt gem. Nr. 8 des Angebots vom 11.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**

Herrn [REDACTED]
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Phone: [REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, 16. Februar 2021

Mail: [REDACTED]

Angebot für weitere Entwicklungsleistungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ergänzung zu der bestehenden vertraglichen Vereinbarung haben Sie uns mit folgender Tätigkeit beauftragt:

Programmierung und Implementierung des „PIN-Tools“

Wir bitten Sie um Bestätigung des vorstehenden Auftrags und der nachfolgenden Prozesse:

- Einrichtung Netzwerkstruktur
- Anpassung Domainstruktur
- Installation, Konfiguration und Betreuung der Server-Systeme (Webserver, Middleware, Datenbanken)
- Entwicklung von Funktionen nach Anforderungen aus dem Projektgeschehen
 - Anforderungen direkt von S-H
- PEN-Test der Anwendung und der Infrastruktur (Schwachstellensuche) inkl. Beheben von Auffälligkeiten

Für die Entwicklung wurde bis Mitte Februar ein Aufwand von 195 Entwicklungsstunden festgestellt. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die weitere Aufstockung der Entwicklungsstunden von weiteren prozessualen Anforderungen des Auftraggebers abhängt.

Die Vergütung erfolgt mit €70,00 netto pro Stunde und nicht gem. Nr. 8 des Angebots vom 11.12.2020.

Wir freuen uns auf eine weitere gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Vergabenummer: ZB-80-21-0414000-4122.3
Vergabestelle: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Gartenstraße 6 24103 Kiel
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Datum: 17. März 2021

Auftragsschreiben

Maßnahme:

Ergänzungs-/Erweiterungsauftrag zur Vergabe ZB-KD-20-1794000-4122.3

Feature: Implementierung „N-Impfstoffe“ und Programmierung und Implementierung des „PIN-Tools“

Angebot vom: 11. Dezember sowie Ergänzungsangebote 11. Februar 2021
Angebotsnr.: 20210211 und 20210216

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihrer oben genannten Angebote erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel.

Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wird Vertragsbestandteil.
Mit der Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag zwischen dem oben aufgeführten Auftraggeber und Ihnen zu Stande.

Wir bitten Sie, umgehend Kontakt aufzunehmen mit:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auftragssummen/Positionen:

Feature: Implementierung „N-Impfstoffe“

Zusätzliche Projekt-, Beratung- oder Entwicklungsleistungen: 135,00 € pro Stunde.

Folgende Bestandteile sind enthalten:

- Anlage und differenzierte Konfiguration von Terminen mit unterschiedlichen Impfstoffen inkl. Attributsets (u.a. Kontingente, Terminabstände)
- Entsprechende Erweiterung der Massenbearbeitung: Erhöhen bzw. Verringern von mehreren
- Impfstoff-Kontingente für mehrere Termine
- Stikoabfrage: Anpassung der Stikoabfragen
- Shop: Filterung der passenden Termine / Impfstoffe in Bezug auf den Buchenden
- Whitelisting einzelner E-Mail-Adressen, damit mehr als 3 Termine gebucht werden können
- Funktionstests, Lasttests
- Dokumentation

Für die Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 21 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 22.680,00 € netto. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 21 Entwicklungstage das Maximum darstellen.

Programmierung und Implementierung des „PIN-Tools“

Folgende Bestandteile sind enthalten:

- Einrichtung Netzwerkstruktur
- Anpassung Domainstruktur
- Installation, Konfiguration und Betreuung der Server-Systeme (Webserver, Middleware, Datenbanken)
- Entwicklung von Funktionen nach Anforderungen aus dem Projektgeschehen
- Anforderungen direkt von S-H
- PEN-Test der Anwendung und der Infrastruktur (Schwachstellensuche) inkl. Beheben von Auffälligkeiten

Für die Entwicklung wird ein Aufwand von 195 Entwicklungsstunden festgestellt. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die weitere Aufstockung der Entwicklungsstunden von weiteren prozessualen Anforderungen des Auftraggebers abhängt.

Die Vergütung erfolgt mit 70,00 € netto pro Stunde und nicht gem. Nr. 8 (135,00 €) des Angebots vom 11.Dezember 2020.

Auftragssumme Feature: Implementierung „N-Impfstoffe“:	22.680,00 €
Auftragssumme Programmierung und Implementierung des „PIN-Tools“:	13.650,00 €
Gesamtsumme netto:	36.330,00 €

Es besteht kein Anspruch die o.a. Gesamtsumme.
Es gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die Ausführung der Leistung erfolgt in Abstimmung mit dem o.g. Ansprechpartner.

Die elektronische Rechnungstellung wird akzeptiert, bitte wenden Sie sich zur Abwicklung an den o. a. Ansprechpartner.

Bitte übersenden Sie uns kurzfristig eine schriftliche Auftragsbestätigung per Mail an

████████████████████

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

████████████████████

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**

Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Hamburg, 26. März 2021

Angebot für weitere Entwicklungsleistungen

Sehr geehrte [REDACTED],

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen freibleibend an:

Entwicklung „Johnson & Johnson“

- Neue Systemlogik (ein Termin)

Für die Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 18 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 20.000 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 18 Entwicklungstage das Maximum darstellen

Auslagerung der STIKO-Abfrage

- STIKO-Texte + Gruppen können release-unabhängig durch EVENTIM-Mitarbeiter konfiguriert werden.
- Vorlauf für Onsales wird wesentlich verringert

Für diese Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 8 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 9.000 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 8 Entwicklungstage das Maximum darstellen

Die Vergütung erfolgt gem. Nr. 8 des Angebots vom 11.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen



CTS EVENTIM AG & Co. KGaA • Hohe Bleichen 11 • 20354 Hamburg

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**

Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA

Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

Hamburg, 8. April 2021

Angebot für weitere Entwicklungsleistungen

Sehr geehrter ,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen freibleibend an:

Umbuchungen AstraZeneca Termine KW16/17, KW28/29

- Entwicklung Datenbank-Skript zur automatisierten Stornierung von Buchungen/Einzelterminen, inkl. QA/Tests
- Entwicklung Datenbank-Skript zur automatisierten Buchung von Einzelterminen inkl. Versand der Bestätigungs-E-Mails, inkl. QA/Tests
- Anpassung der Datenlieferung an Medisoft für die automatisiert stornierten und neu gebuchten Einzeltermine

Für die Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 2,5 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 2.700 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 18 Entwicklungstage das Maximum darstellen

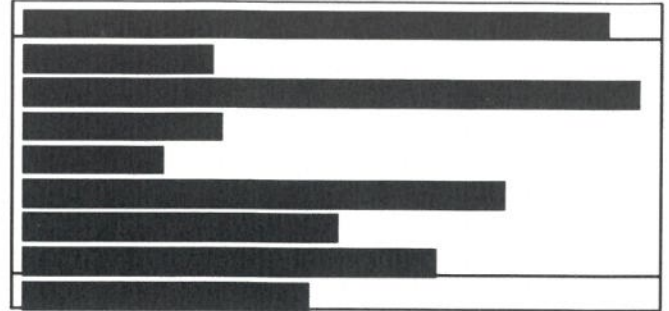
Die Vergütung erfolgt gem. Nr. 8 des Angebots vom 11.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

CTS EVENTIM AG & Co. KGaA
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg



[Redacted]

Auftragsschreiben

**Maßnahme: Ergänzungs-/Erweiterungsauftrag zur Vergabe ZB-KD-20-1794000-4122.3
Weitere Entwicklungsleistungen Terminvergabe Impfzentren MSGJFS**

Angebote vom: 26. März sowie vom 08. April 2021

Sehr geehrter [Redacted]

auf Grund Ihrer oben genannten Angebote erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel.

Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen wird Vertragsbestandteil.
Mit der Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag zwischen dem oben aufgeführten Auftraggeber und Ihnen zu Stande.

Wir bitten Sie, umgehend Kontakt aufzunehmen mit:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Auftragssummen/Positionen:

Entwicklung „Johnson & Johnson“

- Neue Systemlogik (ein Termin).

Für die Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 18 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 20.000 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 18 Entwicklungstage das Maximum darstellen.

Auslagerung der STIKO-Abfrage

- STIKO-Texte + Gruppen können release-unabhängig durch EVENTIM-Mitarbeiter konfiguriert Werden.
- Vorlauf für Onsales wird wesentlich verringert.

Für diese Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 8 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 9.000 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 8 Entwicklungstage das Maximum darstellen.

Umbuchungen AstraZeneca Termine KW 16/17, KW 28/29

- Entwicklung Datenbank-Skript zur automatisierten Stornierung von Buchungen/Einzelterminen, inkl. QA/Tests.
- Entwicklung Datenbank-Skript zur automatisierten Buchung von Einzelterminen inkl. Versand der Bestätigungs-E-Mails, inkl. QA/Tests.
- Anpassung der Datenlieferung an Medisoft für die automatisiert stornierten und neu gebuchten Einzeltermine.

Für die Entwicklung wurde ein anteiliger Aufwand von 2,5 Entwicklungstagen geschätzt. Bei einem Stundensatz gemäß Vertrag läge die Entwicklung der o.g. Funktionen bei max. 2.700 €. Es wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die 18 Entwicklungstage das Maximum darstellen.

Auftragssumme Entwicklung „Johnson & Johnson:	20.000,00 €
Auftragssumme Auslagerung der STIKO-Abfrage	9.000,00 €
Auftragssumme Umbuchungen AstraZeneca Termine KW 16/17, KW 28/29	2.700,00 €
Gesamtsumme netto zzgl. USt.:	31.700,00 €

Es besteht kein Anspruch auf die o.a. Gesamtsumme.

Es gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die Ausführung der Leistung erfolgt in Abstimmung mit dem o.g. Ansprechpartner.

Die elektronische Rechnungstellung wird akzeptiert, bitte wenden Sie sich zur Abwicklung an den o. a. Ansprechpartner.

Bitte übersenden Sie uns kurzfristig eine schriftliche Auftragsbestätigung per Mail an

████████████████████.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

████████████████████

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.